

**MTG Mittelbayerische
Treuhandgesellschaft mbH**

Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

www.mtg-group.de

Geschäftsführer:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dr. Bernd Waffler

Karl Ferstl

Matthias Baier

Stefan Schwindl

Michael Preißl

Prokuristen:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Claudia Schilz

Marco Ferstl

Steuerberater

Rainer Müller

Carolin Kwasny

Martina Schramm

Silvia Kink

Katharina Hammerl

Regina Schels

Maria Janker

Stefanie Schmid

Anna Israel

Stefanie Porsche

Christian Winkler

Claudia Schmalzl

Rechtsanwälte

Alexander Rappl

Antje Ubben

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes des

**Kommunalunternehmen Haselbach
"Anstalt des öffentlichen Rechts der
Gemeinde Haselbach"**

Haselbach

zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	4
3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
3.2. Wichtige Verträge	4
3.3. Wirtschaftliche Grundlagen	4
3.4. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	4
3.5. Steuerliche Verhältnisse	4
3.6. Vorjahresabschluss	4
4. Durchführung der Prüfung	5
4.1. Gegenstand der Prüfung	5
4.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
5. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
5.2. Jahresabschluss	8
5.3. Lagebericht	8
6. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	9
6.1. Gesamtaussage	9
6.2. Bewertungsgrundlagen	9
6.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	9
6.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	10
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	11
9. Schlussbemerkung	15

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- 4 Lagebericht
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6 Prüfung nach § 53 HGrG
- 7 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
- 8 Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Gj.	Geschäftsjahr
GO Bay.	Gemeindeordnung (Bayern)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KU Haselbach	Kommunalunternehmen Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach", Haselbach
KUV	Verordnung über Kommunalunternehmen (Bayern)
Vj	Vorjahr

1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 24. Oktober 2024 des

Kommunalunternehmen Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach", Haselbach,
(im Folgenden auch kurz „KU Haselbach“ oder „Gesellschaft“ genannt)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Der Vorstand des KU Haselbach hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen. Somit richtet sich dieser Prüfungsbericht an das geprüfte Unternehmen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Der vorliegende Prüfungsbericht wurde auf der Grundlage des IDW Prüfungsstandards: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die Geschäftsentwicklung entspricht im Wesentlichen dem prognostizierten Geschäftsverlauf.
- Das Kommunalunternehmen Haselbach befindet sich noch in der Anlaufphase. In 2024 konnten bereits zwei Aufträge vollständig abgewickelt werden. Dieses Auftragsvolumen reicht in 2024 jedoch nicht aus, um alle angefallenen Kosten zu decken.
- Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist als befriedigend anzusehen.

Zusammenfassend stellt der Vorstand fest, dass sich die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr wie geplant entwickelt hat.

Zu diesen Aussagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das KU Haselbach hat im Geschäftsjahr 2024 die ersten zwei Projekte abgeschlossen und Umsatzerlöse realisiert. Aufgrund des anfänglich noch geringen Auftragsvolumens konnten durch den Verwaltungskostenaufschlag nicht alle Aufwendungen gedeckt werden, sodass auch im Jahr 2024 ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 mit 20,0 % ist verhältnismäßig niedrig. Um das Risiko einer Verschuldung zu reduzieren, sollte die Eigenkapitalbasis durch die vollständige Einforderung des noch ausstehenden Stammkapitals gestärkt werden. Die Einforderung des Restbetrags erfolgte im März 2025.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft:

- Im Bereich der Energieversorgung bzw. der kommunalen Wärmeplanung sieht das Kommunalunternehmen Chancen, künftig gewinnbringend und nachhaltig tätig zu werden.
- Es wird laufend geprüft, welche Projekte im Wege der Generalunternehmertätigkeit durch das KU Haselbach übernommen werden können.
- Es bestehen Risiken durch künftige Preisentwicklung sowie rechtliche Risiken im Bereich Energieversorgung.

Zu diesen Aussagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Geschäftsfeld des KU Haselbach ist sehr weit gefasst, sodass einerseits Projekte im baulichen Bereich als auch in der Energieversorgung durch das Kommunalunternehmen übernommen werden können. Im Bereich der kommunalen Wärmeplanung stehen den Kommunen bis 2030 große Aufgaben bevor, sodass wir die dargestellten Potenziale für das Kommunalunternehmen als plausibel ansehen.

Ferner sind für das Jahr 2025 bereits neue Projekte im Wege der Generalunternehmertätigkeit geplant.

Für 2025 rechnet die Unternehmensleitung im Wirtschaftsplan mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 44 bzw. einem Betriebsergebnis in Höhe von T€ -39.

Zusammenfassende Feststellung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen geben wir in der Anlage 7 dieses Berichts eine tabellarische Übersicht.

Im Berichtsjahr haben sich die folgenden Veränderungen ergeben:

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 wurde Frau Sieglinde Eidenschink mit Wirkung zum 1. Januar 2024 als Vorstand abberufen und zugleich Herr Nils Ohlmeier als neuer Vorstand bestellt. Die Eintragung der Änderung in das Handelsregister erfolgte am 24. Januar 2024.

Bei dem Kommunalunternehmen Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach" handelt es sich um ein selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts i.S.d. Art. 89 GO Bay. Die Gesellschaft ist eine Kleinstgesellschaft gem. § 267a HGB und damit gesetzlich nicht prüfungspflichtig. Gem. § 10 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 27 KUV und Art. 107 GO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen.

3.2. Wichtige Verträge

Die von der Gesellschaft abgeschlossenen wesentlichen Verträge haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

3.3. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Haselbach sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien der Gemeinde Haselbach. Darüber hinaus ist auch Gegenstand des Unternehmens der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung, die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Versorgung mit dieser Energie.

3.4. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Entsprechend der Ermittlung nach § 267 Abs. 5 HGB war im Jahresdurchschnitt ein (Vj. 1) Angestellter beschäftigt.

Darüber hinaus war im Berichtsjahr ein Vorstand tätig.

3.5. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Straubing unter der Steuer-Nummer 162/114/40361 geführt.

Eine steuerliche Außenprüfung (BP) hat noch nicht stattgefunden.

Die Veranlagung des Kalenderjahres erfolgte vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO.

3.6. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. August bis 31. Dezember 2023 wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 24. Oktober 2024 festgestellt.

Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 19.295,03 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Durchführung der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Dies bezieht sich auch auf die für die Rechnungslegung eingerichteten internen Kontrollen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Abschlussprüfung hat sich ausdrücklich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

4.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Grundsätzliches

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB i.V.m. Art. 107 GO Bay und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Prüfungsgrundlage

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde von der Steuerkanzlei Josef Popp & Partner, Furth, erstellt.

Prüfungsvorgehensweise

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet:

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (ISA [DE] 200 und ISA [DE] 315 (Revised 2019)) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen insbesondere in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
 - dolose Handlungen sowie
 - Going Concern und
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des Unternehmens, entsprechend ISA [DE] 315 (Revised 2019). Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der KU Haselbach sowie
 - mit dem IT-System der Gesellschaft.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder - mit Ausnahme von sog. Mindestprüfungshandlungen - keine weiteren Prüfungshandlungen mehr durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Prüfung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren.

In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Prüfung bei der Auswahl der Einzelfallprüfungshandlungen berücksichtigt.

Prüfungsschwerpunkte

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Ausweis, Bestand und Vollständigkeit des Eigenkapitals,
- Realisierung der Umsatzerlöse,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Bestätigungen Dritter

Bei den Debitoren und Kreditoren war eine Saldenbestätigungsaktion nicht erforderlich.

Bankbestätigungen der Kreditinstitute wurden uns vorgelegt.

Ebenso wurden Steuerberater- und Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt.

Prüfungserweiterung

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW PS „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zu Grunde.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Art. 107 GO Bay wurden

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags

geprüft.

Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfung in den Monaten Juli und August 2025 bis zum 29. August 2025 durchgeführt.

Vollständigkeitserklärung

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

5. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Ebenso führten die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

5.2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der KU Haselbach für das Geschäftsjahr 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei in allen wesentlichen Belangen ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

6. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

6.1. Gesamtaussage

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft.

6.2. Bewertungsgrundlagen

Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (vgl. Anlage 3), da ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

6.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen liegen nicht vor. Auch der Anhang enthält keine diesbezüglichen Angaben.

6.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

§ 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet (Anlage 6).

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Feststellungen ergeben.

Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Kommunalunternehmen Haselbach hat das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 26 abgeschlossen. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Stichtag T€ 5. Das Stammkapital ist zum Stichtag noch nicht vollständig eingefordert.

Zur Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft verweisen wir auf die **Ausführungen im Lagebericht**, Anlage 4.

Gesamtwirtschaftliche Aussage

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024 ist auf den Anlauf der Geschäftstätigkeit zurückzuführen. Das KU Haselbach hat im Jahr 2024 die ersten zwei Projekte als Generalübernehmer für die Gemeinde Haselbach abgeschlossen. Aufgrund des anfänglich noch geringen Auftragsvolumens konnten allein durch den Verwaltungskostenaufschlag nicht alle angefallenen Aufwendungen gedeckt werden.

Die Eigenkapitalquote mit 20,0 % zum Ende des Geschäftsjahres 2024 (Vj. 42,79 %) ist verhältnismäßig niedrig, sodass die Vermögenslage nicht als stabil zu beurteilen ist. Das Stammkapital sollte vollständig eingefordert werden, um die Eigenkapitalbasis zu stärken.

Ansonsten geben die wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Einschätzung keinen Anlass zu Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Den Bestätigungsvermerk gemäß Anlage 5 haben wir wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An das **Kommunalunternehmen Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach"**, Haselbach:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach", Haselbach - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach", Haselbach, das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 KUV i.V.m. Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen i.V.m. Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Regensburg, den 29. August 2025“

MTG
Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Karl Ferstl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten gemäß IDW PS 450 n.F. (10.2021).

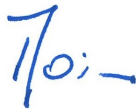
Die Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Regensburg, den 29. August 2025

MTG
Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Karl Ferstl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Anlage 1

Weltweit vertreten durch: **agn** 

**Kommunalunternehmen Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der
Gemeinde Haselbach", Haselbach
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024**

	2024	Vorjahr Rumpf-Gj.
€	€	€
1. Umsatzerlöse	165.589,26	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	197,54	0,00
3. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	59.240,00	0,00
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>98.464,04</u>	<u>0,00</u>
	157.704,04	0,00
4. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	17.837,83	8.169,62
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.909,62</u>	<u>2.153,43</u>
	22.747,45	10.323,05
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>11.209,17</u>	<u>8.971,98</u>
6. Ergebnis nach Steuern	<u>-25.873,86</u>	<u>-19.295,03</u>
7. Jahresfehlbetrag	<u>-25.873,86</u>	<u>-19.295,03</u>

Kommunalunternehmen Haselbach „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach“, Haselbach

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Das Kommunalunternehmen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Straubing unter HRA 7220.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Haselbach sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien, soweit im Einzelfall durch die Gemeinde Haselbach beauftragt. Daneben umfasst die Tätigkeit auch den Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie.

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung kommunaler Vorschriften und der Unternehmenssatzung.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 GO Bay und § 22 Satz 2 KUV sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Gemäß § 23 Abs. 1 KUV bzw. § 24 Abs. 1 KUV sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem vom Staatsministerium des Innern bekannt gegebenen Formblattmuster zu erstellen, soweit der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Der Jahresabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Im Jahresabschluss müssen in begrenzten Umfang Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, die Auswirkungen auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten haben. Dabei werden sämtliche aktuell verfügbaren Erkenntnisse berücksichtigt. Schätzungen und Annahmen wurden insbesondere bei der Bewertung der Rückstellungen vorgenommen. Die tatsächlichen Werte können von den Schätzungen abweichen. Änderungen von Schätzungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ("Going-Concern") erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert angesetzt.

Die **liquiden Mittel** werden zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind ausschließlich Forderungen aus Lohn- und Kirchensteuer enthalten.

Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestanden nicht.

3.2 Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind Abschluss- und Prüfungskosten sowie Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen enthalten.

3.3 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter, sowie die sonstigen Verbindlichkeiten sind allesamt innerhalb eines Jahres fällig.

3.4 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen am Bilanzstichtag nicht.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Da das Kommunalunternehmen in nur einem Unternehmenszweig tätig war, ist die Aufstellung einer Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 KUV entbehrlich.

Im Geschäftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von T€ 166 erzielt. Diese betreffen ausschließlich Umsätze im Zusammenhang mit zwei abgeschlossenen Aufträgen als Generalübernehmer für die Gemeinde Haselbach.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von € 126,20 enthalten. Diese betreffen ausschließlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Periodenfremde Aufwendungen sind im Geschäftsjahr nicht zu verzeichnen.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Die Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt ergibt sich entsprechend der Ermittlung nach § 267 Abs. 5 HGB wie folgt:

	2024	Vorjahr
gewerbliche Arbeitnehmer	0	0
Angestellte	1	1
Gesamt	1	1

5.2 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das abgeschlossene Geschäftsjahr teilt sich wie folgt auf:

Honorar für	T€
• Abschlussprüfungsleistungen	3
• andere Bestätigungsleistungen	0
• Steuerberatungsleistungen	0
• sonstige Leistungen	0
Summe	3

5.3 Nachtragsbericht

Zwischen Bilanzstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses sind keine wertbegründenden Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

5.4 Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 25.873,86 auf neue Rechnung vorzutragen.

5.5 Vorstand

Nils Ohlmeier, Ingenieur, Mitterfels

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstandes wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

5.6 Verwaltungsrat

Dr. Simon Haas, Vorsitzender, Erster Bürgermeister, Haselbach
Andreas Fischer, selbständiger IT-Dienstleister, Haselbach
Wolfgang Graßer, Meister im Installateur und Heizungsbauer Handwerk, Haselbach
Daniel Suttner, Dipl.-Ing. (FH), Haselbach
Florian Würzinger, Elektro-Ingenieur, Haselbach

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats belaufen sich im Geschäftsjahr 2024 auf € 900,00. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Vorschüsse und Kredite gewährt und es bestehen auch keine Haftungsverhältnisse.

Haselbach, den 28. August 2025

Der Vorstand:

Nils Ohlmeier

**Kommunalunternehmen Haselbach „Anstalt des öffentlichen Rechts der
Gemeinde Haselbach“, Haselbach,**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1.	Grundlagen der Unternehmenstätigkeit.....	2
1.1	Geschäftsmodell.....	2
1.2	Forschung und Entwicklung.....	2
2.	Wirtschaftsbericht.....	2
2.1	Geschäftsverlauf.....	2
2.2	Lagen.....	3
2.2.1	Ertragslage.....	3
2.2.2	Finanzlage.....	3
2.2.3	Vermögenslage.....	4
2.2.4	Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage.....	4
2.2.5	Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren.....	4
3.	Prognose-, Chancen-, Risikobericht.....	5
3.1	Prognosebericht.....	5
3.2	Chancenbericht.....	5
3.3	Risikobericht.....	6

1. Grundlagen der Unternehmenstätigkeit

1.1 Geschäftsmodell

Das Kommunalunternehmen Haselbach „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach“, Haselbach, versteht sich als regional tätiger Anbieter für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Grundlage für die Unternehmenstätigkeit ist die Unternehmenssatzung in der derzeit gültigen Fassung vom 11. Mai 2023.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Haselbach inklusive der Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien, soweit im Einzelfall durch die Gemeinde Haselbach beauftragt. Dazu gehört auch der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Versorgung mit dieser Energie.

1.2 Forschung und Entwicklung

Das Kommunalunternehmen ist nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft war im Jahr 2024 ausschließlich als Generalübernehmer für die Gemeinde Haselbach tätig. In diesem Zusammenhang konnten zwei Aufträge vollständig abgewickelt und abgerechnet werden. Dieses Auftragsvolumen reicht in 2024 jedoch nicht aus, um alle angefallenen Kosten zu decken.

Die im Vorjahreslagebericht prognostizierte Geschäftsentwicklung konnte im Wesentlichen gehalten werden.

Bezüglich weiterer Erläuterungen verweisen wir auf unsere nachstehenden Ausführungen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage.

2.2 Lagen

2.2.1 Ertragslage

Die Ertragslage ist geprägt vom Geschäftsanlauf.

In 2024 konnten durch den Abschluss von zwei Aufträgen für die Gemeinde Haselbach erste Umsatzerlöse erzielt werden.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen (§ 26 Nr. 6 KUV):

Löhne und Gehälter	17.837,83 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.909,62 €
	<u>22.747,45 €</u>

Neben dem Vorstand war im Geschäftsjahr 2024 ein Mitarbeiter beschäftigt.

Insgesamt entspricht das Jahresergebnis 2024 den im Rahmen des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2024 gesteckten Erwartungen.

2.2.2 Finanzlage

Eigenkapitalquote des Unternehmens liegt zum Stichtag bei 20,00 % (Vj. 42,79 %).

Als finanzieller Leistungsindikator betreffend die Finanzlage wird nachfolgend die Entwicklung des Finanzmittelfonds bzw. Kapitalflussrechnung dargestellt:

	2024 T€
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	13
+/- Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-14
+/- Cash-flow aus Investitionstätigkeit	0
+/- Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	25
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	24

Der im Berichtsjahr erzielte Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt T€ -14. Darin enthalten sind das Jahresergebnis in Höhe von T€ -26 sowie die Veränderungen bei den Rückstellungen sowie dem kurzfristigen Vermögen und den kurzfristigen Schulden.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2024 T€ 0.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit beträgt T€ 25 und betrifft Einzahlungen der Gemeinde auf das Stammkapital.

Alle außerbilanziellen Verpflichtungen sind im Anhang angegeben.

Wir sehen uns in der Lage, unseren derzeitigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe bestehen nach unserer Einschätzung nicht.

2.2.3 Vermögenslage

Da unser Kommunalunternehmen weder über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte noch anderweitiges Anlagevermögen verfügt, sind die Angaben nach § 26 Nr. 1 bis 3 KUV entbehrlich.

Das Eigenkapital und die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt (§ 26 Nr. 4 KUV):

	Vortrag zum 1.1.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2024 €
Eigenkapital	5.704,97	25.000,00	25.873,86	4.831,11
Rückstellungen	5.995,00	7.600,00	5.895,00	7.700,00

Für das Geschäftsjahr ergibt sich eine Bilanzsumme von T€ 24. Die Eigenkapitalquote beträgt 20,00 %.

2.2.4 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als befriedigend anzusehen ist.

2.2.5 Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Bezüglich der Leistungsindikatoren wird auf die Ausführungen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage verwiesen

3. Prognose-, Chancen-, Risikobericht

3.1 Prognosebericht

Wir weisen darauf hin, dass es sich um zukunftsbezogene Aussagen handelt mit der Konsequenz, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können. Hinsichtlich der im Rahmen des Prognoseberichts darzustellenden Risiken verweisen wir auf den Risikobericht. Dem nachfolgenden Prognosebericht liegt ein Prognosezeitraum von einem Jahr zugrunde. Über diesen Prognosehorizont hinaus sind Sondereinflüsse zu berücksichtigen.

Grundlage unseres Prognoseberichts ist der Wirtschaftsplan 2025, welcher in der Verwaltungsratssitzung vom 4. August 2025 bereits beschlossen wurde.

Die Prognose der zukünftigen Ertragslage kann nachfolgender Übersicht entnommen werden:

	2025	Berichtsjahr
	T€	T€
Umsatzerlöse	2.009	166
Materialaufwand	-2.008	-158
Personalaufwand	-23	-23
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17	-11
Abschreibungen	0	0
Betriebsergebnis	-39	-26

Für 2025 ist die Anschaffung einer PV-Anlage für die gemeindliche Kläranlage geplant. Darüber hinaus wird das Kommunalunternehmen als Generalübernehmer den Neubau der Kindertagesstätte St. Jakob für die Gemeinde Haselbach ausführen.

3.2 Chancenbericht

Im Bereich der Energieversorgung ist die Gesellschaft fortlaufend bei der Prüfung, welche Projekte durch das Kommunalunternehmen umgesetzt werden können. Gerade durch die den Kommunen aufgebene kommunale Wärmeplanung sehen wir hier Chancen für das Kommunalunternehmen, künftig gewinnbringend und nachhaltig tätig zu werden.

Ferner prüft die Gemeinde auch im Bereich der Generalübernehmertätigkeiten, welche Projekte durch unser Kommunalunternehmen realisiert werden können.

3.3 Risikobericht

Unser Risikomanagementsystem zielt darauf ab, die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und den Unternehmenserfolg in allen Geschäftsfeldern nachhaltig zu wirtschaftlichen Konditionen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Als Risiken gelten alle Entwicklungen, die sich negativ auf das Erreichen dieses übergeordneten Unternehmensziels auswirken können.

Im Rahmen des Risikomanagements werden Risiken regelmäßig erhoben und analysiert. Dabei erfolgt eine Einteilung in die drei Risikokategorien: (1) entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Risiken mit akutem Handlungsbedarf, (2) Risiken mit wesentlichem Einfluss auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bei denen eine Maßnahmenplanung erforderlich ist und (3) unwesentliche Risiken und allgemeine Geschäftsrisiken, deren Risikosituation lediglich zu beobachten ist.

Bei der Bewertung der identifizierten Risiken werden Einschätzungen hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe im Falle des Schadenseintritts vorgenommen. Dabei werden auch Möglichkeiten rechtlich abgesicherter Risikoabwälzung (z.B. durch Versicherung, Gewährleistung) berücksichtigt.

Vor Beginn des Wirtschaftsjahres haben wir einen Finanzplan für das Berichtsjahr erstellt. Dieser wurde vom Verwaltungsrat genehmigt. Dieser Finanzplan berücksichtigt jedoch nur die planbaren finanziellen Risiken.

Wir haben bei Bedarf die Möglichkeit, erforderliche zusätzliche finanzielle Mittel in Form von Krediten bei der Gemeinde Haselbach oder anderen Kreditgebern zu beschaffen.

Die Entwicklungen an den Energiemärkten haben Einfluss auf unsere Ertragslage. Die Energiekonzepte von Bundes- und Landesregierung können sehr kurzfristige und erhebliche Veränderungen in der Energiewirtschaft auslösen, an die wir uns zeitnah anpassen müssen. Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgt mit dem Ziel, die Vergütung für erneuerbare Energien marktorientierter zu regeln.

Rechtliche Risiken können sich im Rahmen Genehmigungsverfahren im Geschäftsfeld Wärme ergeben. Dies betrifft insbesondere die größeren Mindestabstandsforderungen zu Wohngebieten bei Heizanlagen.

Gesamtrisiko

Insgesamt wurden im Berichtsjahr keine den kurzfristigen Fortbestand gefährdende Risiken identifiziert. Mittelfristig sehen wir ein unverändertes Liquiditätsrisiko für unser Unternehmen. Wir haben die nach unseren Erkenntnissen notwendigen Maßnahmen ergriffen, um potenziell zu erwartende Risiken zu beherrschen.

Haselbach, 28. August 2025

Kommunalunternehmen Haselbach „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach“,
Haselbach

Der Vorstand:

Nils Ohlmeier

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Kommunalunternehmen Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach"**, Haselbach:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach", Haselbach - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Haselbach "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach", Haselbach, das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 KUV i.V.m. Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen i.V.m. Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Regensburg, den 29. August 2025

MTG
Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Karl Ferstl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Prüfung nach § 53 HGrG

Anlage 6, Seite 1

Prüfungshandlungen		Prüfungsergebnis	
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation			
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge			
Prüfen Sie, ob es ■ Geschäftsordnungen für die Organe des Unternehmens, ■ einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung und ■ schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung) gibt. Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?		Die Zuständigkeiten der Organe des KU Haselbach werden ausschließlich in der Unternehmenssatzung festgelegt. Einen Geschäftsverteilungsplan sowie Geschäftsanweisungen gibt es nicht. Aufgrund der Größe des Unternehmens ist dies als ausreichend zu bewerten.	
Prüfen Sie, wie viele Sitzungen der Organe (und ihrer Ausschüsse) im Berichtsjahr stattgefunden haben. Wurden Niederschriften hierüber erstellt?		In 2024 haben vier Sitzungen des Verwaltungsrats des KU Haselbach stattgefunden. Das Protokoll wurde uns jeweils zur Einsicht überlassen.	
Prüfen Sie, in welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig sind.		Der Vorstand ist in keinerlei Aufsichtsräten und Kontrollgremien vertreten.	
Prüfen Sie, ob die die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt und ausgewiesen sind nach ■ Fixum, ■ erfolgsbezogenen Komponenten und ■ Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Falls nein, wie wird dies begründet?		Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise verzichtet. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf € 900.	

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
Prüfen Sie, ob es einen Organisationsplan gibt, der den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht, aus dem ■ Organisationsaufbau, ■ Arbeitsbereiche und ■ Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung?	Die Zuständigkeiten werden über die Satzung festgelegt. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erscheint uns sachgerecht und hinreichend detailliert.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.	Anhaltspunkte hierfür haben sich für uns im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.
Prüfen Sie, ob die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert hat.	Mit der Dienstanweisung für die Beschäftigten ist eine schriftlich dokumentierte Maßnahme zur Korruptionsprävention vorhanden. Zudem bedürfen wesentliche Geschäfte satzungsgemäß grundsätzlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, dem in regelmäßigen Abständen zu berichten ist. Der Verwaltungsrat hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Interne Kontrollen wie z.B. das 4-Augen-Prinzip tragen ebenfalls zur Korruptionsprävention bei.
Prüfen Sie, ob es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse gibt (z.B. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung). Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Im Jahr 2024 fanden erste Auftragsvergaben statt. Für die Auftragsvergaben wurden in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Oktober 2024 interne Richtlinien, gestaffelt nach Auftragsvolumen, beschlossen. Ferner wurden Kriterien für die Auswahl von Anbietern festgelegt.
Prüfen Sie, ob es eine ordnungsmäßige Dokumentation von wesentlichen Verträgen gibt.	Wichtige Verträge sind ordnungsgemäß abgelegt. Soweit von uns im Rahmen unserer Prüfung Verträge angefordert wurden, konnten uns diese zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
Prüfen Sie, ob das Planungswesen den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Planungshorizontes und die Fortschreibung der Daten sowie für die sachlichen und zeitlichen Zusammenhänge von Projekten.	Nach unseren Feststellungen ist das Planungswesen des KU Haselbach den Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet. Wesentliches Planungsinstrument sind die jährlichen Wirtschaftspläne. Durch Soll-Ist-Vergleiche werden Planansätze auch im Nachgang entsprechend analysiert und überprüft.
Prüfen Sie, ob Planabweichungen systematisch untersucht werden.	Planabweichungen wurden entsprechend untersucht. Die Abweichungen entstanden durch Verzögerungen bei der Auftragsvergabe.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfen Sie, ob das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens gerecht wird.	Nach den von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist das Rechnungswesen angemessen ausgestaltet.
Prüfen Sie, ob ein funktionierendes Finanzmanagement existiert, das insbesondere eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung sicherstellt.	Die Finanzplanung ist Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans. Das Liquiditätsmanagement erfolgt durch den Vorstand und den Verwaltungsrat in enger Abstimmung mit der Gemeinde Haselbach.
Prüfen Sie, ob in das Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management integriert ist und ob sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.	Eine laufende Liquiditätskontrolle (und ggf. erforderlicher Kreditbedarf) erfolgt durch den Vorstand. Die Liquiditätsplanung ist Bestandteil der jährlichen Wirtschaftspläne.
Prüfen Sie, ob sichergestellt ist, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Bisher erfolgten nur Abrechnungen mit der Gemeinde Haselbach. Ein Mahnwesen ist daher (noch) nicht erforderlich.
Prüfen Sie, ob das Controlling den Anforderungen des Unternehmens gerecht wird und ob es alle wesentlichen Bereiche des Unternehmens umfasst.	Ein eigenes, unternehmensinternes Controlling ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich. Wesentliches Kontrollgremium ist der Verwaltungsrat.
Prüfen Sie, ob das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung von ■ Tochterunternehmen und ■ Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht gewährleistet.	Entfällt.
Risikofrüherkennungssystem	
Prüfen Sie, ob die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen hat, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können.	Ein explizites Risikofrüherkennungssystem besteht nicht. Die Aufstellung sowie die laufende Überwachung des Wirtschaftsplans stellt jedoch eine Möglichkeit dar, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Zudem erfolgt eine laufende Überwachung der Liquiditätssituation.
Prüfen Sie, ob diese Maßnahmen ausreichend und geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Aufgrund der Größe des Unternehmens reichen diese Maßnahmen nach unserer Einschätzung zur Erfüllung des genannten Zwecks aus.
Prüfen Sie, ob diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert sind.	Die Dokumentation erfolgt im Wesentlichen in Wirtschaftsplänen und in Form der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfen Sie, ob die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und an Neuerungen im Unternehmen angepasst werden.	Die Erfassung des Risikos erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans.
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
Prüfen Sie, ob die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt hat. Hierzu gehören die folgenden Regelungen: ■ Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden. ■ Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden. ■ Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen. ■ Beschreibung der Hedge-Strategien, z.B. sind bestimmte Strategien ausschließlich zulässig bzw. dürfen bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden (z.B. antizipatives Hedging).	Geschäfte dieser Art werden nicht getätigt.
Prüfen Sie, ob Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt werden als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung.	Entfällt.
Prüfen Sie, ob die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung stellt, insbesondere in Bezug auf ■ Erfassung der Geschäfte ■ Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse ■ Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung ■ Kontrolle der Geschäfte.	Entfällt.
Prüfen Sie, ob es eine Erfolgskontrolle für Derivatgeschäfte gibt, die nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienen. Werden ggf. Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Entfällt.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfen Sie, ob die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen hat.	Entfällt.
Prüfen Sie, ob eine unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung geregelt ist im Hinblick auf - die offenen Positionen, - die Risikolage und - die ggf. zu bildenden Vorsorgen.	Entfällt.
Interne Revision	
Prüfen Sie, ob es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision gibt. Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Das Kommunalunternehmen unterhält keine interne Revision. Weitere externe Kontrollen erfolgen durch die jährliche Abschlussprüfung und die überörtliche Rechnungsprüfung.
Prüfen Sie, wie die Interne Revision im Unternehmen organisatorisch geregelt ist. Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Entfällt.
Prüfen Sie die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr. Prüfen Sie auch, ob wesentliche, miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug). Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Entfällt.
Prüfen Sie, ob die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit Ihnen, als dem Abschlussprüfer des Unternehmens, abgestimmt hat.	Entfällt.
Prüfen Sie, ob die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt hat. Um welche Feststellungen handelt es sich hierbei?	Entfällt.
Prüfen Sie, welche Konsequenzen aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen werden. Wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Entfällt.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	
Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.
Prüfen Sie, ob vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder an Mitglieder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine entsprechenden Kredite gewährt.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen).	Anhaltspunkte hierfür haben sich nicht ergeben.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
Durchführung von Investitionen	
Prüfen Sie, ob Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden.	Im Geschäftsjahr 2024 gab es noch keine entsprechenden Investitionen. Damit entfällt die Prüfung.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen).	Mangels entsprechender Investitionen im Jahr 2024 entfällt die Prüfung.
Prüfen Sie, ob die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht werden.	Mangels entsprechender Investitionen im Jahr 2024 entfällt die Prüfung.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfen Sie, ob sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben haben. Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Im Geschäftsjahr 2024 gab es noch keine entsprechenden Investitionen. Damit entfällt die Prüfung.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.	Anhaltspunkte hierfür haben sich nicht ergeben.
Vergaberegulungen	
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben haben (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen).	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eindeutig gegen Vergaberegulungen verstoßen worden wäre.
Prüfen Sie, ob für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt werden (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen).	Es werden standardmäßig mehrere Vergleichsangebote eingeholt.
Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
Prüfen Sie, ob dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet wird.	Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussberichte, Wirtschaftspläne und im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrats.
Prüfen Sie, ob die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche vermitteln.	Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des KU Haselbach und fungiert als adäquates Instrument zur Entscheidungsfindung.
Prüfen Sie, ob das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet wird. Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Wesentliche Vorgänge werden in den Sitzungen des Verwaltungsrats thematisiert und diskutiert. Es ergaben sich keine Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen.
Prüfen Sie, zu welchen Themen die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch hin berichtet hat (§ 90 Abs. 3 AktG).	Es wurden keine Berichterstattungen verlangt.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften).	Anhaltspunkte hierfür haben sich nicht ergeben.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Prüfen Sie, ob es eine D&O-Versicherung gibt. Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Ab 2025 wird eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde aufgrund vernachlässigbarer Risiken auf eine D&O-Versicherung verzichtet.
Prüfen Sie, ob bei vorliegenden Interessenkonflikten der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans diese gemeldet und unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt wurden.	Es wurden keine Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.
Prüfung der Vermögens- und Finanzlage	
Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
Prüfen Sie, ob offenkundig in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen existiert.	Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.
Prüfen Sie, ob Bestände auffallend hoch oder niedrig sind.	Es sind keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.
Prüfen Sie, ob die Vermögenslage dadurch wesentlich beeinflusst wird, dass die Verkehrswerte im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höher oder niedriger sind.	Anhaltspunkte hierfür ergeben sich nicht.
Finanzierung	
Prüfen Sie, wie sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammensetzt. Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Das KU Haselbach ist ausschließlich durch Eigenkapital (Einlage des Gesellschafters) finanziert. Es wurde kein Fremdkapital aufgenommen. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024 ist durch die bisher geleistete Einlage gedeckt. Die Einzahlung der restlichen Einlage erfolgt im Jahr 2025.
Prüfen Sie, wie die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen ist, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Es bestehen keine Tochterunternehmen.
Prüfen Sie, in welchem Umfang das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten hat. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Das KU Haselbach hat keinerlei Finanz-/Fördermittel aus öffentlicher Hand erhalten.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
Prüfen Sie, ob Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen.	Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags des Geschäftsjahres verfügt das KU Haselbach zum Stichtag nur über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 5. Das Stammkapital in Höhe von T€ 100 wird erst nach und nach eingefordert. Zum 31. Dezember 2024 sind insgesamt T€ 50 eingezahlt. Die restliche Einlage wird 2025 eingezahlt. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 beträgt 20,0 %.
Prüfen Sie, ob der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar ist.	Das Kommunalunternehmen hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag erzielt.
Prüfung der Ertragslage	
Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	
Prüfen Sie, wie sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammensetzt.	Nicht anwendbar, da nur ein Segment besteht.
Prüfen Sie, ob das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt ist.	Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.
Prüfen Sie, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.	Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
Prüfen Sie, ob die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet wurde.	Entfällt.
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
Prüfen Sie, ob es verlustbringende Geschäfte gab, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Welche Ursachen hatten die Verluste?	Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024 ist darauf zurückzuführen, dass der Verwaltungskostenaufschlag bei den ersten Projekten nicht ausreichte, um alle Aufwendungen des Geschäftsjahres zu decken.
Prüfen Sie, ob und welche Maßnahmen zeitnah ergriffen wurden, um die Verluste zu begrenzen.	Es wird laufend geprüft, welche Projekte das KU Haselbach als Generalunternehmer übernehmen kann, um das Auftragsvolumen entsprechend zu vergrößern.

Prüfungshandlungen	Prüfungsergebnis
Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
Prüfen Sie, welche Ursachen der Jahresfehlbetrag hat.	Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024 ist darauf zurückzuführen, dass der Verwaltungskostenaufschlag bei den ersten Projekten nicht ausreichte, um alle Aufwendungen des Geschäftsjahres zu decken.
Prüfen Sie, welche Maßnahmen eingeleitet wurden bzw. welche Maßnahmen beabsichtigt sind, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern.	Die Tätigkeiten sind im Geschäftsjahr 2024 erst angelaufen. Weitere Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.
Ergebnis: Aufgrund der durchgeführten Prüfung ergibt sich das folgende Ergebnis: ☒ Keine Feststellungen ☐ Unwesentliche Feststellungen ☐ Wesentliche Feststellungen	

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gründung:	1. August 2023
Firma:	Kommunalunternehmen Haselbach „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach“
Sitz:	Haselbach
Satzung:	Fassung vom 11. Mai 2023. Die Satzung trat zum 1. August 2023 in Kraft.
Handelsregister:	Amtsgericht Straubing, HRA 7220; Der uns vorliegende Handelsregistrauszug datiert vom 27. August 2025 und weist die letzte Eintragung vom 24. Januar 2024 aus.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Haselbach sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Immobilien der Gemeinde Haselbach, soweit im Einzelfall durch die Gemeinde Haselbach beauftragt. Darüber hinaus auch der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Versorgung mit dieser Energie. Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden.

Anlage 7, Seite 2

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: € 100.000,00

Gesellschafter und ihre Anteile:	€	%
Gemeinde Haselbach	<u>100.000,00</u>	<u>100,0</u>

Vorstand: Nils Ohlmeier, Ingenieur, Mitterfels;
einzelvertretungsberechtigt

Verwaltungsrat: Dr. Simon Haas, Erster Bürgermeister, Haselbach (Vorsitzender)
Andreas Fischer, selbständiger IT-Dienstleister, Haselbach
Wolfgang Graßer, Meister im Installateur und Heizungsbauer
Handwerk, Haselbach
Daniel Suttner, Dipl. Ing. (FH), Haselbach
Florian Würzinger, Elektro-Ingenieur, Haselbach

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.